

## Wie funktioniert der erbrechtliche Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehegatten?

*von Rechtsanwalt G. Brüggem*

Wenn die Eheleute weder durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft (s. o.) noch die Gütertrennung vereinbart haben, dann leben sie in der Regel im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Etwas Anderes gilt für Ehen, die in der ehemaligen DDR geschlossen wurden. Für diese Ehen gilt der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR, wenn sie bis zum 03.10.1992 gegenüber dem zuständigen Kreisgericht erklärt haben, dass sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht wollen.

Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass dasjenige, was die Eheleute jeder für sich in die Ehe mit eingebracht haben in ihrem Eigentum bleibt. Die Mehrung dieses Vermögens während der Ehe und das neu hinzugewonnene Vermögen werden am Ende der Ehe, also bei Scheidung oder Tod, geteilt. Dies gilt nicht für Schenkungen und Erbfälle. Diese gehören nicht zur Vermögensmehrung, sondern werden dem Anfangsvermögen desjenigen hinzugerechnet, der geerbt hat oder beschenkt wurde. Stirbt einer der beiden Ehegatten, bedarf es anders als im Falle der Scheidung keiner Ermittlung des hälftigen Zugewinns. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr für eine pauschale Lösung entschieden. Der gesetzliche Erbteil wird einfach um ein Viertel erhöht. Also erben überlebende Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben nicht ein Viertel des Nachlasses, sondern ein Halb des Nachlasses als gesetzlichen Erbteil. Der Erbteil der Erben erster und zweiter Ordnung verringert sich entsprechend. Blieb also die Ehe kinderlos, erbt der überlebende Ehegatte neben den Erben zweiter Ordnung drei Viertel des Nachlasses und wenn die Ehe nicht kinderlos geblieben ist neben den Erben erster Ordnung die Hälfte.